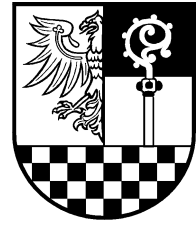


Landkreis Teltow-Fläming



Ordnungsamt

Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Dezernat III
Sachgebiet Ordnung, Sicherheit,
Jagd und Fischerei

Ansprechpartner:
Telefon:
E-Mail:
Stand:

Frau Otto
(03371) 608 -2114
Ariane.Otto@teltow-flaeming.de
August 2022

Merkblatt

Fischereiaufsicht im Landkreis Teltow-Fläming

1. Rechtliche Grundlagen

Die Fischereiaufsicht ist im Fischereigesetz für das Land Brandenburg (BbgFischG) und in der Verordnung über die amtlich verpflichteten Fischereiaufseher geregelt.

2. Fischereiaufsicht im Land und im Landkreis

„Die Aufsicht über die Fischerei ist Landesaufgabe und wird von den unteren Fischereibehörden wahrgenommen. Diese überwachen die Einhaltung aller Vorschriften zum Schutz und zur Erhaltung der Fischbestände sowie die Ausübung der Fischerei. Sie können sich zur Erfüllung dieser Aufgaben amtlich verpflichteter Fischereiaufseher bedienen.“ (§ 39 Abs. 1 BbgFischG)

Seit 1995 wird die Fischereiaufsicht im Landkreis von ehrenamtlich berufenen Fischereiaufsehern ausgeübt. Die jährliche statistische Zahl der ehrenamtlichen Fischereiaufseher schwankt um die 60. Einmal im Jahr führt die Untere Fischereibehörde mit allen Fischereiaufsehern eine Fortbildungsveranstaltung durch.

Die Fischereiaufsicht im Landkreis Teltow-Fläming ist ein Ehrenamt. Wer dieses Ehrenamt wahrnehmen möchte, muss im Besitz eines gültigen Fischereischeins, volljährig, zuverlässig, gesundheitlich und zeitlich in der Lage sein, die Aufgaben auszuüben. Zudem sollte er oder sie naturverbundener Angler sein und einen guten sprachlichen Umgang pflegen.

Dem Fischereiaufseher/der Fischereiaufseherin obliegt in der Durchführung von Fischereikontrollen eine große Verantwortung gegenüber der Fischereibehörde und dem/der Fischereiausübungsberechtigten. Vor einer Berufung zum/zur ehrenamtlichen Fischereiaufseher/-in unterzieht die untere Fischereibehörde die Person einer Prüfung. Dabei lernt die Fischereibehörde in einem persönlichen Gespräch den Anwärter/die Anwärterin näher kennen. Im Gespräch können noch offene Fragen zu den rechtlichen Grundlagen der Angerei und Fischerei sowie zur Ausrüstung eines Fischereiaufsehers/einer Fischereiaufseherin geklärt werden.

Die beiden Kreisanglerverbände Zossen und Luckenwalde im Landkreis führen mit den Fischereiaufsehern ihres Bereiches und den Anwärtern Komplexkontrollen durch. Die untere Fischereibehörde arbeitet mit ihnen zusammen und wird bei den Komplexkontrollen oft einbezogen. So erhält die Fischereibehörde direkten Kontakt zu den einzelnen Anwärtern/Anwärterinnen vor einer Berufung.

3. Berufung von Fischereiaufsehern/Fischereiaufseherinnen im Landkreis Teltow-Fläming

Auf Vorschlag eines der beiden Kreisanglerverbände oder eines der Fischer im Landkreis kann ein Angler/eine Anglerin zum/zur ehrenamtlichen Fischereiaufseher/-in für fünf Jahre berufen werden.

Ein unparteiisches und neutrales Handeln gegenüber jedem Angler/Fischer und jeder Anglerin/Fischerin hat oberste Priorität. Ein Verstoß hingegen hat eine Entpflichtung zur Folge.

Vor der Berufung wird ein einfaches Führungszeugnis verlangt, welches der/die zu Berufende in der Ortsverwaltung seines/ihres Wohnorts beantragt. Die Kosten werden von der Fischereibehörde zurückerstattet. Außerdem sind ein Passbild, ein Lebenslauf und die Angelpapiere (Fischereischein, Nachweiskarte zur Fischereiabgabe, Mitgliederausweis) vorzulegen.

4. Aufgaben und allgemeine Rechte und Pflichten

Der Fischereiaufseher/die Fischereiaufseherin hat Verstöße gegen Vorschriften des Fischereirechts sowie besondere Vorkommnisse, wie Fischsterben und erhebliche Gewässerverunreinigungen, unverzüglich der Fischereibehörde zu melden. Neben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zur Fischerei soll der Fischereiaufseher/die Fischereiaufseherin auch die Einhaltung der eventuell weitergehenden Bedingungen kontrollieren (die Angelberechtigung gemäß der Gewässerordnung des Landesanglerverband Brandenburg e. V.). Auch diese Verstöße sollen dem Landesanglerverband oder der Fischereibehörde angezeigt werden. Der Fischereiausübungsberechtigte, wie zum Beispiel der Landesanglerverband Brandenburg e. V., kann selbst entscheiden, ob er diese Verstöße zivilrechtlich verfolgt, der Fischereibehörde oder – bei Fischwilderei – der Staatsanwaltschaft Potsdam anzeigt.

Bei der Ausübung der Fischereiaufsicht sind die Fischereiaufseher/-innen ermächtigt, auch Grundstücke zu betreten und zu befahren sowie Verwarnungsgelder gemäß dem Ordnungswidrigkeitengesetz zu erheben.

Dem Fischereiaufseher/der Fischereiaufseherin sind auf Verlangen die Fischereischeine und Fischereiabgaben, die Angelkarten, die Fische und die Fanggeräte, auch in Fahrzeugen und Fischbehältern, vorzuzeigen. Dabei müssen die Aufseher/-innen stets die nötige Sorgfalt in der Ermessensausübung und Sicherheit für sich und ihre Gehilfen wahren. Wenn erforderlich sollte der örtlich zuständigen Polizeibehörde der Einsatz bekannt gegeben werden. Vorherige Absprachen ermöglichen bei Bedarf das Heranziehen von Polizeibeamten zur Unterstützung in Problemfällen (Vollzugs).

Zu der Dienstpflicht gehören das Tragen/Führen des Dienstabzeichens und Dienstausweises während der Kontrollen sowie das Führen eines Tagebuches, in dem die Fischereiaufseher/-innen Datum, Uhrzeit, Ort und Art der Tätigkeit und jegliche Beweise über festgestellte Verstöße genau notieren. Dieses Tagebuch müssen die Fischereiaufseher/-innen unter Verschluss vor Dritten halten und der Fischereibehörde jederzeit auf Verlangen vorlegen.

5. Häufig gestellte Fragen:

Wie sollte eine Fischereiaufsichtskontrolle durchgeführt und dokumentiert werden?

1. Begrüßung und Vorstellung durch Legitimierung mit dem Dienstabzeichen/Dienstausweis
2. Erklärung, dass Sie eine Fischereiaufsichtskontrolle durchführen möchten.
3. Kontrolle der Angeldokumente (Fischereischein, Fischereiabgabe, Angelkarte) und der Fische und Fanggeräte, sowie Fischbehälter.
4. Ist alles in Ordnung, wird nur der Kontrollgang mit Datum, Uhrzeit, der Gewässername mit dem Hinweis: drei Angler kontrolliert, alles in Ordnung, in dem Tagebuch vermerkt.
5. Liegt ein Verstoß gegen das Fischereigesetz oder die Fischereiordnung vor, entscheidet der Fischereiaufseher, ob er eine Verwarnung aussprechen möchte oder den Verstoß zur Anzeige bei der Fischereibehörde bringen möchte.
6. Dem Beschuldigten wird der Verstoß und die Entscheidung mündlich mitgeteilt. Beim Aussprechen einer Verwarnung mit Verwarnungsgeld muss der Fischereiaufseher den Beschuldigten befragen, ob er diese annimmt. Ist das der Fall, erhält der Beschuldigte einen Durchschlag (Quittung) mit Zahlschein über die ausgesprochene Verwarnung (nur bei einer Verwarnung mit Verwarnungsgeld).
7. Alle festgestellten Verstöße und erteilten Verwarnungen sind nachweislich weiterer Feststellungen in das Tagebuch zu notieren und der unteren Fischereibehörde unverzüglich zu melden.

Wie kann ich über die Grenzen des Landkreises hinaus die Fischereiaufsicht ausüben?

Kreisübergreifende Fischereiaufsicht kann nur nach schriftlicher Abstimmung mit der anderen unteren Fischereibehörde ausgeübt werden und bedarf einer Berufung durch die andere untere Fischereibehörde.

Wie bin ich als ehrenamtlicher Fischereiaufseher versichert?

Die ehrenamtlich verpflichteten Fischereiaufseher sind bei der Ausübung ihres Ehrenamtes durch Landessammelvertrag im Land Brandenburg über das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie unfallversichert. Eine private Unfallversicherung ist dennoch zu empfehlen. Für Haftpflichtschäden besteht ein Haftpflichtdeckungsschutz über den Landkreis. Alle Unfälle und entstandenen Schäden während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit/Fischereikontrollen sind der Unteren Fischereibehörde sofort zu melden.